

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– UKRAINE –**

**Brüssel, den 12. Oktober 2026
(OR. en)**

**AD 80/1/26
REV 1**

LIMITE

CONF-UA 17

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 3: Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum

BEITRITSVERHANDLUNGEN

Ukraine

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(infolge der Verhandlungsposition der Ukraine AD 30/26 CONF-UA 6)

Verhandlungcluster: 3

Wettbewerbsfähigkeit und integratives Wachstum

Umfasst folgende Kapitel: 10 – Digitaler Wandel und Medien, 16 – Steuerwesen, 17 – Wirtschafts- und Währungspolitik, 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung, 20 – Unternehmens- und Industriepolitik, 25 – Wissenschaft und Forschung, 26 – Bildung und Kultur und 29 – Zollunion

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit der Ukraine (AD 9/24 CONF-UA 2) und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen der Ukraine oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist,

ferner unterliegt er den unter den Nummern 5, 12, 42, 49, 50, 51 und 52 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU hält die Ukraine dazu an, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine in ihrem Standpunkt AD 30/26 CONF-UA 6 den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 3 in der am 7. Oktober 2026 geltenden Fassung akzeptiert und erklärt, dass sie bereit sein wird, ihn ab dem Datum ihres Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen, mit Ausnahme der Bereiche der Kapitel 16 und 17, für die die Ukraine – wie unten dargelegt – Übergangszeiten beantragt hat.

Hinsichtlich der von der Ukraine beantragten Übergangszeiten und Ausnahmen erinnert die EU generell an ihre allgemeine Verhandlungsposition, wonach Übergangsmaßnahmen Ausnahmen darstellen, die in ihrer Dauer und Tragweite genau abzugrenzen sind und für die ein Plan mit eindeutig festgelegten Stufen für die Anwendung des EU-Besitzstands vorzulegen ist. Sie dürfen nicht mit Änderungen der Regeln oder der Politiken der EU verbunden sein, deren ordnungsgemäßes Funktionieren beeinträchtigen oder zu bedeutenden Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt führen.

1. Kapitel 10 – Digitaler Wandel und Medien

Die EU begrüßt den gut strukturierten **institutionellen Rahmen** der Ukraine und den hohen Grad der Angleichung an die politischen Ziele der EU und ersucht die Ukraine, für eine vollständige Angleichung an die Ziele der digitalen Dekade zu sorgen. Die EU nimmt die Fortschritte der Ukraine im Bereich des digitalen Wandels zur Kenntnis, [insbesondere in Bezug auf die Digitalisierung öffentlicher Dienste]. Die EU nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass die Ukraine den Besitzstand im Bereich des Roamings umgesetzt hat, die seinen Beitritt zum Gebiet „Roaming zu Inlandspreisen“ am 1. Januar 2026 ermöglicht hat. Die EU ersucht die Ukraine, das Programm „Digitales Europa“ in vollem Umfang zu nutzen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine im Bereich der **elektronischen Kommunikation und der Informationstechnologien** eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand vollzogen hat. Die EU begrüßt, dass die Ukraine im Bereich Roaming einen hohen Grad der Angleichung an den EU-Besitzstand und in den Bereichen elektronische Identifizierung, offene Daten und Funkfrequenzpolitik eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU ersucht die Ukraine, ihre Anstrengungen in Bezug auf eine weitere Angleichung zu verstärken und alle erforderlichen Schritte zur vollständigen Umsetzung des EU-Besitzstands, einschließlich der Freigabe des bislang für den Fernsehrundfunk genutzten 700-MHz-Bands, sowie die Umsetzung des EU-Besitzstands in Bezug auf 800 MHz zu unternehmen, sobald das Kriegsrecht aufgehoben ist.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine im Bereich **digitaler Dienste** eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand vollzogen hat. Die EU begrüßt die ersten Schritte zur Angleichung an das Gesetz über digitale Dienste, das Gesetz über digitale Märkte und die Plattform-to-Business-Verordnung und ersucht die Ukraine, ihre Anstrengungen fortzusetzen, insbesondere im Hinblick auf das Gesetz über digitale Dienste. Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Ukraine auf technische Hilfe bei der Einrichtung einer zuständigen Regulierungsbehörde, die unter anderem für die Durchführung digitaler Dienste zuständig ist.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine in Bezug auf **digitales Vertrauen und Cybersicherheit** eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand vollzogen hat. Die EU ersucht die Ukraine, die Angleichung an den EU-Rahmen für eine digitale Identität (EUDI) zu vollziehen und die Angleichung an die NIS-2-Richtlinie fortzusetzen. Darüber hinaus fordert die EU die Ukraine auf, das Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit weiter umzusetzen.

Die EU begrüßt den hohen Grad an Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand in Bezug auf **audiovisuelle Mediendienste** im Allgemeinen und die teilweise Angleichung an den Besitzstand im Medienbereich als solchen. Die EU betont, dass die Ukraine der vollständigen Angleichung an die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und an den Europäischen Rechtsakt zur Medienfreiheit höchste Priorität einräumen muss.

Darüber hinaus stellt die EU fest, dass die Ukraine keine Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich **künstliche Intelligenz** und **Halbleiter** vorgenommen hat, und ersucht die Ukraine, eine Angleichung an die Verordnung der EU über künstliche Intelligenz zu vollziehen und die erforderlichen Schritte zur Angleichung an den Besitzstand im Bereich Halbleiter zu unternehmen.

Die EU begrüßt, dass die Ukraine über einen rechtlichen und strategischen Rahmen für die **Bekämpfung der Korruption im Bereich digitaler Wandel und Medien** verfügt. Die EU hält die Ukraine dazu an, ein Überwachungssystem aufrechtzuerhalten, um die Umsetzung des Rahmens zu gewährleisten, wobei dem Mediensektor besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte.

2. Kapitel 16 – Steuerwesen

Die EU nimmt Kenntnis von dem Antrag der Ukraine auf Übergangszeiten in Bezug auf Folgendes:

- a) einen Übergangszeitraum betreffend die EU-Verbrauchssteuervorschriften, in dem die Steuerbefreiungen nicht angewandt werden, insbesondere in Bezug auf:
 1. Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom bezüglich der Durchführung einer Verbrauchsteuerbefreiung für Lieferungen von Energieerzeugnissen zur Verwendung als Kraftstoff für die Schifffahrt in Hoheitsgewässern der Gemeinschaft (einschließlich des Fischfangs), mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Schifffahrt, und für an Bord von Schiffen erzeugten elektrischen Strom;

Die EU hält detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Die EU ersucht die Ukraine insbesondere, den Zeitrahmen für den beantragten Übergangszeitraum anzugeben und einen Plan zur Einhaltung der EU-Verbrauchssteuervorschriften über Steuerbefreiungen für bestimmte Energieerzeugnisse sowie eine Bilanz seiner Umsetzung nach dem Übergangszeitraum vorzulegen.
 2. Artikel 27 Absatz 1 Buchstaben a, e und f der Richtlinie 92/83/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Alkohol und alkoholische Getränke;

Die EU hält detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag Stellung nehmen kann. Die EU ersucht die Ukraine insbesondere, den Zeitrahmen für den beantragten Übergangszeitraum anzugeben und einen Plan zur Einhaltung der EU-Verbrauchssteuervorschriften über Steuerbefreiungen für bestimmte Sorten von Alkohol und alkoholische Getränke sowie eine Bilanz seiner Umsetzung nach dem Übergangszeitraum vorzulegen.

- b) einen Übergangszeitraum bezüglich der gemeinsamen Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten.

Die EU hält detailliertere Informationen für erforderlich, bevor sie zu dem Antrag endgültig Stellung nehmen kann. Die EU ersucht die Ukraine insbesondere, den Zeitrahmen für den beantragten Übergangszeitraum anzugeben und weitere Informationen über die Auswirkungen der Anwendung oder des Aufschubs der Anwendung der gemeinsamen Steuerregelung auf grenzüberschreitende Zahlungen von Zinsen und Lizenzgebühren auf die Steuereinnahmen sowie die Attraktivität der Ukraine als Investitionsziel vorzulegen. Die EU schlägt vor, in einer späteren Phase der Verhandlungen auf den Antrag zurückzukommen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Rechtsvorschriften der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich **indirekte Besteuerung**. Die EU ersucht die Ukraine, ihre Mehrwertsteuervorschriften mit dem EU-Besitzstand in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Überarbeitung des Anwendungsbereichs ermäßigter Mehrwertsteuersätze und -befreiungen und durch Stärkung des Mehrwertsteuerverwaltungssystems. Darüber hinaus betont die EU, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse, Tabakwaren sowie Alkohol und alkoholische Getränke an den EU-Besitzstand angleichen sollte. Dazu gehört auch die Umsetzung eines Zeitplans für die schrittweise Angleichung an die EU-Verbrauchssteuersätze. Darüber hinaus muss die Ukraine ihr Steuerlagersystem für Alkohol und alkoholische Getränke, Tabakwaren und Energieerzeugnisse mit dem EU-Besitzstand in Einklang bringen. Die Ukraine muss ferner eine Angleichung an die Richtlinie betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital vollziehen und bei der Kraftfahrzeugbesteuerung ist eine weitere Angleichung erforderlich.

Die EU stellt fest, dass die ukrainischen Rechtsvorschriften teilweise an den EU-Besitzstand im Bereich der **direkten Besteuerung** angeglichen sind, einschließlich der Fusionsrichtlinie, der Mutter-Tochter-Richtlinie, der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren, der Richtlinie zur Bekämpfung von Steuervermeidung, der Richtlinie über Verfahren von Steuerstreitigkeiten und der Richtlinie über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten. Die EU betont, dass alle Steuerpflichtigen, die ihr Recht auf Freizügigkeit gemäß dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ausüben, gleich zu behandeln sind und dass alle nationalen Steuervorschriften, durch die gebietsfremde Steuerpflichtige gegenüber gebietsansässigen Steuerpflichtigen benachteiligt werden, zum Zeitpunkt des Beitritts abgeschafft werden müssen.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung des Steuersystems der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich **Verwaltungszusammenarbeit und Digitalisierung**. Die EU betont, dass eine weitere Angleichung an die EU-Anforderungen in Bezug auf die gegenseitige Amtshilfe und die Verwaltungszusammenarbeit erforderlich ist und dass die Bemühungen um die Vernetzung und Interoperabilität mit den digitalen Systemen der EU verstärkt werden müssen.

Die EU begrüßt, dass die Ukraine über Strukturen und Instrumente zur **Verhinderung von Korruption im Steuersystem** verfügt. Die EU betont, dass die Ukraine der Prävention und der strafrechtlichen Verfolgung von Korruption weiter Vorrang einräumen muss, indem sie die Integrität und Professionalität der Steuerbehörden verbessert, Ermessensspielräume einschränkt und bestehende Schlupflöcher schließt, die die Steuerhinterziehung erleichtern. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden zur Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsfällen im Steuerbereich auszubauen.

Die EU betont, dass die Umsetzung der Reformmaßnahmen im Rahmen der nationalen Einnahmenstrategie für 2024-2030 fortgesetzt werden muss.

3. Kapitel 17 – Wirtschafts- und Währungspolitik

Wie im Verhandlungsrahmen vorgesehen, wird die Ukraine nicht sofort nach ihrem Beitritt Mitglied des Euro-Währungsgebiets und des Eurosystems werden.

Die EU begrüßt den hohen Grad an Angleichung an den EU-Besitzstand, den die Ukraine im Bereich der **Geldpolitik**, insbesondere in Bezug auf das Verbot des bevorzugten Zugangs des öffentlichen Sektors, erreicht hat. Die EU ersucht die Ukraine, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um ihre Rechtsvorschriften in Bezug auf die Unabhängigkeit der Zentralbank vollständig an den EU-Besitzstand anzugleichen. Die EU betont insbesondere, dass die Ukraine die persönliche Unabhängigkeit des Gouverneurs der Nationalbank der Ukraine (NBU) und der Mitglieder deren Beschlussorgane sicherstellen muss, insbesondere in Bezug auf klar definierte Entlassungsgründe im Einklang mit dem EU-Besitzstand und den Zugang zu gerichtlicher Überprüfung, und dass sie Maßnahmen ergreifen muss, um jeglichen staatlichen oder parlamentarischen Einfluss auf die Führungs- und Entscheidungsgremien der NBU zu beseitigen. Die EU erinnert daran, dass die Ukraine sicherstellen muss, dass die NBU das Verbot der monetären Finanzierung uneingeschränkt einhält, sobald das Kriegsrecht aufgehoben ist. Wie im Verhandlungsrahmen dargelegt, wird die Ukraine mit dem Beitritt nicht automatisch dem Euro-Währungsgebiet und dem Eurosystem beitreten. Was die **Wirtschaftspolitik** anbelangt, so stellt die EU fest, dass die Ukraine ihren finanzpolitischen Steuerungsrahmen schrittweise stärkt und teilweise die Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen haushaltspolitische Koordinierung und Überwachung, Rechnungsführung des öffentlichen Sektors und Statistik, makroökonomische Prognosen und Haushaltsprognosen, numerische Haushaltsregeln, Transparenz der öffentlichen Finanzen und Anwendungsbereich der nationalen haushaltspolitischen Rahmen vollzogen hat. Die EU betont, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Qualität der makroökonomischen Statistiken und der Statistiken der Staatsfinanzen zu verbessern, den Prognoseprozess zu verbessern, eine unabhängige finanzpolitische Institution einzurichten und die Haushaltsvorschriften und -verfahren an den EU-Besitzstand in Bezug auf die nationalen haushaltspolitischen Rahmen anzugleichen. Es sind auch Anstrengungen erforderlich, um die rechtzeitige Übermittlung hochwertiger Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht zu gewährleisten.

Die EU begrüßt, dass es einen rechtlichen und institutionellen Rahmen für die **Bekämpfung der Korruption in der Wirtschafts- und Währungspolitik** gibt, betont jedoch, wie wichtig es ist, eine konsequente Umsetzung und genaue Überwachung der Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in allen einschlägigen Institutionen sicherzustellen.

4. Kapitel 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften teilweise an die **Europäische Säule sozialer Rechte** angeglichen hat. Die EU stellt fest, dass die Ukraine im Hinblick auf ihre Sozial- und Beschäftigungspolitik der Politik und den Grundsätzen der EU verpflichtet ist. Die EU ersucht die Ukraine, auf eine weitere Angleichung an die Europäische Säule sozialer Rechte und auf deren Umsetzung hinzuwirken, unter anderem durch die Annahme neuer Strategien, Datenerhebungsinstrumente sowie die Gewährleistung, dass alle verfügbaren Instrumente genutzt werden, um die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele der Säule zu fördern, darunter Chancengleichheit, gerechte Arbeitsbedingungen sowie Sozialschutz und soziale Eingliederung.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften im Bereich des **Arbeitsrechts**¹ teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen hat und fordert die Ukraine auf, sie weiter daran anzugleichen. In den Bereichen Unterrichtung, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer, Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Arbeitsrecht im Verkehrssektor sowie Entsendung von Arbeitnehmern ist eine weitere Angleichung erforderlich und im Bereich des Übergangs von Unternehmen muss die Angleichung an den EU-Besitzstand abgeschlossen werden. Die EU betont, dass die Ukraine ihre Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung und Kontrolle ausbauen und eine Angleichung an die internationalen Arbeitsnormen vollziehen muss.

¹ Zur Bewertung in Bezug auf den EU-Besitzstand in den Bereichen Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Entsendung von Arbeitnehmern im Straßenverkehr siehe den Standpunkt der EU zu Cluster 4, Kapitel 14 (Verkehr).

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine im Bereich der **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz** eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand vollzogen hat. Die EU stellt ferner fest, dass eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz erforderlich ist, einschließlich an die Rahmenrichtlinie, die Arbeitsstättenrichtlinie, die Richtlinie über Betriebe, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden, sowie die Richtlinien über spezifische Risiken, einschließlich chemischer, biologischer und physikalischer Arbeitsstoffe, wie die Richtlinie über Asbest am Arbeitsplatz, die Richtlinie über Karzinogene, Mutagene oder reproduktionstoxische Stoffe und die Richtlinie über elektromagnetische Felder. Die Ukraine muss die Angleichung an die Richtlinien über die Arbeit an Bord von Fischereifahrzeugen, über die medizinische Versorgung auf Schiffen und über Verletzungen durch scharfe/spitze Instrumente im Krankenhaus- und Gesundheitssektor vollziehen. Die Ukraine muss sicherstellen, dass auch die Aktualisierungen der EU-Richtlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen werden, sofern sie noch nicht aufgenommen wurden. Besondere Aufmerksamkeit muss auch dem persönlichen Anwendungsbereich bestehender und künftiger nationaler Arbeitsschutzvorschriften gewidmet werden, um sicherzustellen, dass er mit dem persönlichen Anwendungsbereich der EU-Arbeitsschutzrichtlinien im Einklang steht. Die Ukraine weist einen niedrigen Stand der Vorbereitung in Bezug auf die institutionellen Aspekte von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz auf. Das Land muss die Verwaltungskapazitäten für die Durchsetzung und Kontrolle ausbauen und eine Angleichung an die internationalen Arbeitsnormen vollziehen.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine über einen grundlegenden institutionellen und rechtlichen Rahmen für den **sozialen Dialog** verfügt. Die EU betont, dass die Ukraine Maßnahmen zur Stärkung des institutionellen Rahmens im Einklang mit den Standards und Verfahren der EU im Bereich des sozialen Dialogs ergreifen, den zwei- und dreigliedrigen sozialen Dialog verbessern, Kollektivverhandlungen fördern und dafür sorgen muss, dass die Kapazitäten der Sozialpartner ausgebaut werden.

Die EU nimmt im Hinblick auf die **Beschäftigungspolitik** zur Kenntnis, dass die Ukraine in Bezug auf den allgemeinen Rahmen für Beschäftigungspolitik, die Sozialwirtschaft und den gerechten Übergang sowie auf Beschäftigungsförderprogramme und die Beschäftigung junger Menschen eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat. Die EU weist erneut darauf hin, dass die aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und Beschäftigungsförderprogramme weiter ausgebaut werden müssen, insbesondere für junge Menschen, Langzeitarbeitslose und gefährdete Gruppen wie Arbeitnehmer mit Behinderungen. Der Rechtsrahmen und die institutionellen Kapazitäten müssen ebenfalls gestärkt werden, insbesondere die Funktionsfähigkeit der staatlichen Arbeitsverwaltung. In Bezug auf einen gerechten Übergang betont die EU, dass die Ukraine bei der Umsetzung der Ziele der EU für 2030 sowie vor allem für 2050 im Hinblick auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel sowie der Verpflichtungen zur Emissionssenkung einen gesamtgesellschaftlichen und ressortübergreifenden Ansatz sicherstellen muss, wobei den Verteilungsfolgen des Übergangs zur Klimaneutralität auf die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist und niemand zurückgelassen werden darf.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften in Bezug auf die institutionellen Aspekte des **Sozialschutzes und der sozialen Eingliederung** teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen hat. Die EU stellt ferner fest, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften teilweise an die EU-Politik in den Bereichen Langzeitpflege sowie Schutz und Betreuung von Kindern angeglichen hat. Die EU ersucht die Ukraine, das Sozialschutzsystem zu stärken und den Zugang dazu zu verbessern sowie die Strategie für das Recht jedes Kindes, in einem familiären Umfeld aufzuwachsen, umzusetzen und ihre Kinderbetreuungsdienste weiterzuentwickeln. Die EU ersucht die Ukraine, neben der Unterstützung von Pflegepersonen einen gleichberechtigten und erschwinglichen Zugang zu hochwertigen Langzeitpflegediensten für alle Bedürftigen sicherzustellen und Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung und der Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich älterer Menschen mit Behinderungen und Kinder mit Behinderungen, zu erzielen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften teilweise an den EU-Besitzstand in den Bereichen **Nichtdiskriminierung und Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Beschäftigung und der Sozialpolitik** angeglichen hat. Die EU ersucht die Ukraine, ihre Rechtsvorschriften weiter an den EU-Besitzstand anzugleichen und Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme, einschließlich des geschlechtsspezifischen Entgeltgefälles und der eingeschränkten Vertretung von Frauen in Entscheidungspositionen, zu ergreifen. Die EU ersucht die Ukraine, für die Umsetzung der einschlägigen Maßnahmen und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigung und der Sozialpolitik zu sorgen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass der institutionelle und rechtliche Rahmen der Ukraine nicht an den EU-Besitzstand im Bereich des **Europäischen Sozialfonds (ESF)** angeglichen ist. Die EU ersucht die Ukraine, die Kapazitäten der staatlichen Stellen zu stärken, um sicherzustellen, dass diese in der Lage sind, den ESF zu verwalten.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine über Maßnahmen und Programme zur **Bekämpfung von Korruption im Sozial- und Beschäftigungsbereich** verfügt, und betont, dass die Umsetzung und Wirksamkeit solcher Maßnahmen sowie eine Stärkung der internen Kontrollsysteme und der Verwaltungskapazitäten sichergestellt werden sollten. Es bedarf einer weiteren Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf den Schutz von Hinweisgebern sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Integrität bei der Arbeitsaufsicht und der Rechenschaftspflicht bei der Arbeitsaufsicht und den Sozialausgaben.

5. Kapitel 20 – Unternehmens- und Industriepolitik

Die EU stellt fest, dass die Ukraine die Angleichung an die **horizontalen Aspekte der Industriepolitik der EU** teilweise vollzogen hat und insbesondere gute Fortschritte bei der Angleichung der industriepolitischen Ziele an die politischen Ziele der EU erzielt wurden. Die EU ersucht die Ukraine, die Angleichung an die horizontalen Aspekte fortzusetzen. Die EU unterstreicht die Fortschritte der Ukraine bei der Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen, beim grünen Wachstum und bei der sektorspezifischen Entwicklung. Die EU ersucht die Ukraine ferner, sich weiterhin auf die Übernahme bewährter Verfahren und Strategien der EU in diesen Bereichen zu konzentrieren und ihr Engagement für eine nachhaltige Entwicklung und einen strategischen, institutionalisierten digitalen Wandel des Privatsektors zu verstärken.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine im Bereich der **Unternehmenspolitik und der Unternehmensinstrumente** an die KMU-Politik und -Instrumente der EU. Die EU stellt fest, dass die Ukraine ihren Schwerpunkt auf die Umsetzung verlagern muss, insbesondere bei komplexen Reformen. Während sich die Ukraine aktiv an der KMU-Säule des Binnenmarktprogramms beteiligt, zu der das Enterprise Europe Network, Erasmus für junge Unternehmer und EuroClusters gehören, ersucht die EU die Ukraine, für Synergien zwischen den Maßnahmen der KMU-Säule und den Maßnahmen zur Unterstützung von KMU auf nationaler Ebene zu sorgen.

Die EU stellt fest, dass der Abbau von Hindernissen für die Teilnahme an EU-Programmen wie dem Binnenmarktprogramm und die Schaffung von Synergien zwischen Maßnahmen der KMU-Säule und Maßnahmen zur Unterstützung von KMU auf nationaler Ebene die Attraktivität von Initiativen wie dem Programm Erasmus für junge Unternehmer und Cluster-Partnerschaften zwischen der EU und der Ukraine erhöhen könnten. Die EU ersucht die Ukraine ferner, für eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Zahlungsverzug zu sorgen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften teilweise an den EU-Besitzstand im Bereich **Industriezweige** angeglichen hat. Die EU begrüßt die Fortschritte der Ukraine bei der Angleichung an den EU-Besitzstand in mehreren Industriezweigen mit erheblichen Anstrengungen in Bereichen wie Rohstoffe. Die EU begrüßt die Bemühungen der Ukraine um eine Angleichung an die Ziele der EU-Weltraumpolitik und der einschlägigen Instrumente. Die EU ersucht die Ukraine in Bezug auf den Bausektor, ein robustes Marktüberwachungssystem einzurichten. Die EU ersucht die Ukraine ferner, ihre Anstrengungen in allen Sektoren fortzusetzen, in denen eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand erforderlich ist, darunter der Tourismus, das Bauwesen, der Bergbau, der Rohstoffsektor, der Textilsektor, der Verteidigungssektor und die Stahlindustrie.

Die EU betont, dass die Ukraine ein faires, marktorientiertes und **diskriminierungsfreies Funktionieren der Industrie** im Einklang mit den Vorschriften und Standards der EU, insbesondere den EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen, sicherstellen sollte, und dass dieser Prozess in Verbindung mit Kapitel 8 (Wettbewerbspolitik) überwacht wird. Die Ukraine muss die Aufsichtsmechanismen verschärfen und greifbare Erfolge bei der Verringerung der Korruption, insbesondere in Hochrisikosektoren, einschließlich Bauwesen und Rohstoffe, nachweisen, die Unternehmensintegrität sowohl in privaten als auch in staatseigenen Unternehmen stärken und einen echten Wettbewerb, Transparenz und Integrität bei der Privatisierung öffentlicher Vermögenswerte gewährleisten.

6. Kapitel 25 – Wissenschaft und Forschung

Die EU stellt fest, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **Forschungs- und Innovationspolitik** vollzogen hat, und begrüßt, dass die Ukraine in vollem Umfang in das richtungsweisende Rahmenprogramm der Union für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ eingebunden und auf einem guten Weg ist, ihre Teilnahme an dem Rahmenprogramm weiter auszubauen. Die EU ersucht die Ukraine, ihr Forschungs- und Innovationsökosystem und die erforderlichen Begleitmaßnahmen zu stärken. Die EU ermutigt die Ukraine, Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie weitere Maßnahmen zu ergreifen, um das ukrainische Innovationsökosystem zu integrieren und Fortschritte bei der Verbesserung der Leistung im Rahmen des Europäischen Innovationsanzeigers zu erzielen. Die EU ersucht die Ukraine ferner, Strategien für intelligente Spezialisierung zu entwickeln und umzusetzen.

Die EU begrüßt, dass die Ukraine in Bezug auf das **Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont Europa“** und bei der Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums gute Fortschritte erzielt. Die EU ersucht die Ukraine, sich an ein noch größeres Spektrum von Interessenträgern zu wenden und diese einzubeziehen, insbesondere im Bereich Innovation. Die EU stellt fest, dass die Ukraine in Bezug auf ihre Integration in den Europäischen Forschungsraum mäßig vorbereitet ist, und ersucht die Ukraine, ihre Kapazitäten für die weitere Integration in den Europäischen Forschungsraum weiter zu stärken.

Die EU begrüßt, dass die Ukraine über einen strategischen und rechtswirksamen Rahmen für die **Bekämpfung der Korruption im Bereich Forschung und Wissenschaft** verfügt. Die EU betont, dass die Ukraine ihre Wirksamkeit stärken muss, indem sie Kapazitäten aufbaut und nachgeordnete Stellen überwacht sowie die Kontrollen der Verwendung staatlicher Mittel, der Verwaltung öffentlicher Vermögenswerte und von Interessenkonflikten verstärkt.

7. Kapitel 26 – Bildung und Kultur

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **allgemeinen und beruflichen Bildung** vollzogen hat. Die EU nimmt das Interesse der Ukraine an einer Einbindung in Erasmus+ zur Kenntnis. Die EU betont, dass die Ukraine im Einklang mit ihren Ambitionen und Zielen ausreichende Haushaltsmittel für den Bildungsbereich zur Verfügung haben muss. Die EU ersucht die Ukraine, weitere Anstrengungen in Bezug auf die Datenerhebung und die Einbeziehung des Informationsmanagementsystems für den Bildungsbereich bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zu unternehmen, um die vollständige Interoperabilität zwischen den Teilsektoren des Bildungswesens und eine regelmäßige öffentliche Berichterstattung sicherzustellen. Die EU betont, dass die Reform der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung in der Ukraine finanziell tragfähig sein und ein kontinuierlicher, inklusiver und erschwinglicher Zugang zu hochwertiger Betreuung, Bildung und Erziehung für alle Kinder gewährleistet werden muss. Die EU ersucht die Ukraine, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um kompetenzbasierte Bildungsmaßnahmen umzusetzen, Lehrkräfte und Auszubildende mit geeigneten Instrumenten und Schulungen zu unterstützen, damit sie wirksam hochwertiges Lernen anbieten können, sowie die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu stärken. Die EU ersucht die Ukraine ferner, im Bereich der Hochschulbildung die wichtigsten Bologna-Verpflichtungen vollständig umzusetzen und eine Angleichung an die Kommunikés von Tirana und Rom, insbesondere im Hinblick auf die soziale Dimension und akademische Werte, zu erreichen. Die EU stellt fest, dass die Ukraine dem Übergang zur institutionellen Akkreditierung von Hochschuleinrichtungen Vorrang einräumen muss. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine im Hinblick auf die Erreichung der im Rahmen des Europäischen Hochschulraums festgelegten Ziele ausreichende Fortschritte erzielen und ein Überwachungssystem einrichten muss, das eine zuverlässige Verfolgung dieser Ziele ermöglicht.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **beruflichen Aus- und Weiterbildung** und der Kompetenzen für Beschäftigungsfähigkeit und lebenslanges Lernen vollzogen hat. Die EU betont, dass die Ukraine unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes für ausreichende Ressourcen zur Optimierung des Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung sorgen und die Teilhabe von Mädchen und schutzbedürftigen Gruppen verbessern muss; dazu gehört der Aufbau von Kapazitäten sowie die Erhöhung der Zahl und die Verbesserung der Qualität der Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Die EU ersucht die Ukraine, die Koordinierung des lebenslangen Lernens zu verstärken und dessen Möglichkeiten zu erweitern. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Einführung von Microcredentials zu fördern und die Einrichtung individueller Lernkonten in Erwägung zu ziehen. Die EU begrüßt, dass die Ukraine 2025 der Europäischen Ausbildungsallianz beigetreten ist, und ersucht die Ukraine, im Rahmen dieser Teilnahme die Empfehlung des Rates von 2018 zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung umzusetzen.

Die EU begrüßt die guten Fortschritte der Ukraine im Bereich **Jugend** und nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften teilweise an den entsprechenden EU-Besitzstand angeglichen hat. Die EU ersucht die Ukraine, als zentrale Ziele der Jugendarbeit und der Teilhabe junger Menschen nach wie vor Vorrang einzuräumen sowie weiterhin die Europäische Jugendarbeitsagenda einzuhalten. Die EU ersucht die Ukraine ferner, für eine wirksame Umsetzung der strategischen Ziele auf nationaler und lokaler Ebene zu sorgen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich **Sport** vollzogen hat und betont, dass die Ukraine die Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in diesem Bereich fortsetzen und die Maßnahmen für Integrität im Sport, u. a. in den Bereichen Anti-Doping, verantwortungsvolle Führung und Verhinderung von Spielabsprachen, verstärken muss.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich **Kultur** vollzogen hat und begrüßt, dass die Ukraine in vollem Umfang in das Programm „Kreatives Europa“, das richtungsweisende Programm der Union zur Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors, eingebunden ist. Die EU ersucht die Ukraine, die Strategie für die Entwicklung der ukrainischen Kultur 2025-2030 wirksam umzusetzen, die Angleichung an die Richtlinie 2014/60/EU über die Rückgabe von Kulturgütern sicherzustellen und die institutionellen Kapazitäten zur Überwachung der Ergebnisse der politischen Maßnahmen zu stärken. Die EU ersucht die Ukraine, klare, transparente und wirksame Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern zu ergreifen und für deren Durchsetzung zu sorgen. Die EU ersucht die Ukraine, Kultur- und Kreativorganisationen sowie Kultur- und Kreativschaffenden weiterhin Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit ihren Kolleginnen und Kollegen in den EU-Ländern zu bieten, insbesondere durch die Fortsetzung der Teilnahme am EU-Programm zur Unterstützung des Kultur- und Kreativsektors.

Die EU begrüßt die Fortschritte der Ukraine bei der **Bekämpfung der Korruption in den Bereichen Bildung, Jugend, Sport und Kultur**. Die EU ersucht die Ukraine ferner, bei der Korruptionsbekämpfung den Schwerpunkt auf die Bereiche Hochschulbildung, Jugend, Sport und Kulturerbe zu legen. Darüber hinaus ersucht die EU die Ukraine, die Integrität und Rechenschaftspflicht lokaler und nachgeordneter Stellen, einschließlich Bildungs-, Jugend-, Sport- und Kultureinrichtungen, sicherzustellen.

8. Kapitel 29 – Zollunion

Die EU begrüßt den Fortschritt der Ukraine bei der Angleichung ihrer Vorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich des **Zollrechts**. Die EU nimmt den hohen Grad der Angleichung des ukrainischen Zollkodex an den Unionszollkodex wohlwollend zur Kenntnis. Die EU betont, dass die Ukraine ihren Rechtsrahmen weiter an den EU-Besitzstand in diesem Bereich angleichen muss. Die Ukraine sollte ihre nationalen Rechtsvorschriften weiter an den Unionszollkodex und dessen Sekundärrecht sowie an andere Zollvorschriften der Union zu Zollbefreiungen, der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, Kulturgütern, Bargeld, Drogenausgangsstoffen und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck angleichen.

Die EU begrüßt, dass die Ukraine über ausreichende **administrative und operative Kapazitäten** verfügt, um ihre bestehenden Zollaufgaben erfüllen zu können. Die EU ersucht die Ukraine, ihre administrativen und operativen Kapazitäten und ihr Personal im Vorfeld ihres Beitritts weiter auszubauen. Die EU betont, dass die Ukraine ihre bestehenden IT-Systeme im Einklang mit den Anforderungen der EU weiterentwickeln und modernisieren muss, um die Interoperabilität mit dem digitalen Zollumfeld der EU zu ermöglichen, wie im Reformplan 2024-2030 des staatlichen Zolldienstes zugesagt. Die EU weist darauf hin, dass die Ukraine für alle laufenden und geplanten IT-Entwicklungen, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des digitalen Zollumfelds der EU, ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellen muss.

Die EU betont, dass die Ukraine ihren **Rahmen für die Korruptionsbekämpfung im Zollbereich** weiter stärken muss. Die Ukraine muss das Risikomanagement verbessern, die Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Agenturen ausbauen und die wirksame Umsetzung und Durchsetzung von Strafmaßnahmen für Fehlverhalten verbessern. Darüber hinaus ist es von entscheidender Bedeutung, der rechtzeitigen Umsetzung der Reform des staatlichen Zolldienstes Vorrang einzuräumen und Maßnahmen zur Verringerung der Korruptionsrisiken in regionalen und lokalen Ämtern einzuführen.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen der Ukraine und vorbehaltlich der Erfüllung der Zwischenkriterien für Cluster 1 durch die Ukraine stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass die Ukraine weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss, und unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in den weiteren für Cluster 3 formulierten Kriterien festgelegt sind, diese Kapitel nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU einvernehmlich festgestellt hat, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

Kapitel 10 – Digitaler Wandel und Medien

- Die Ukraine hat ihre nationalen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich der elektronischen Kommunikation angeglichen, einschließlich der Bestimmungen über die Unabhängigkeit der nationalen Regulierungsbehörde, über digitale Dienste und Märkte, digitales Vertrauen und Cybersicherheit, Daten, Halbleiter, künstliche Intelligenz und audiovisuelle Mediendienste.
- Die Ukraine hat gezeigt, dass sie über ausreichende administrative Kapazitäten verfügt, um die an den EU-Besitzstand angeglichenen nationalen Rechtsvorschriften in den Bereichen elektronische Kommunikation, digitale Dienste und Märkte, digitales Vertrauen und Cybersicherheit, Daten, Halbleiter, künstliche Intelligenz und audiovisuelle Mediendienste durchzusetzen. Bis zum Zeitpunkt des Beitritts stellt die Ukraine sicher, dass die Anforderungen des Besitzstands im Medienbereich voll und ganz eingehalten werden, um die Freiheit und den Pluralismus der Medien zu gewährleisten. Die Ukraine stellt zudem sicher, dass die jeweiligen nationalen Regulierungsbehörden bis zum Zeitpunkt des Beitritts über angemessene administrative Kapazitäten verfügen und vollständig unabhängig sind.

- Die Ukraine hat in den Bereichen, in denen eine weitere Angleichung erforderlich war, insbesondere bei der direkten und indirekten Besteuerung, einschließlich der Mehrwertsteuer, den Verbrauchsteuern und der Kraftfahrzeugsteuer, sowie bei der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung, einen fortgeschrittenen Stand der Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht. Dazu gehört die Annahme und Umsetzung eines Zeitplans für die schrittweise Angleichung an die EU-Vorschriften in den Bereichen Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren, wobei die Angleichung an den Anwendungsbereich, die Ausnahmen und die Mindestsätze sicherzustellen ist. Dazu gehört auch die Annahme und Umsetzung von Vorschriften zum Informationsaustausch, zur Verhinderung von Missbrauch und zur Unternehmensbesteuerung. Die Ukraine hat ihre vereinfachte Steuerregelung mit dem EU-Besitzstand in Einklang gebracht.
- Die Ukraine hat nachgewiesen, dass sie über angemessene administrative Kapazitäten mit hohen Integritätsstandards in der Steuerverwaltung, über eine ausreichende Personalausstattung und die erforderliche Infrastruktur auf zentraler und lokaler Ebene verfügt, sodass sie Steuervorschriften um- und durchsetzen und eine wirksame Steuererhebung sowie nachhaltige Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung in der Steuerverwaltung gewährleisten kann. Die Ukraine hat nachgewiesen, dass das zentrale Verbindungsbüro und das zentrale Verbrauchsteuer-Verbindungsbüro über geeignete Strukturen verfügen und die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um zum Zeitpunkt des Beitritts personell ausreichend ausgestattet und einsatzbereit zu sein.
- Die Ukraine hat beim Ausbau ihrer IT-Unterstützungssysteme für die Steuerverwaltung, einschließlich bei denjenigen, die die Interkonnektivität und Interoperabilität mit einschlägigen EU-Systemen betreffen – darunter die Systeme für die Verwaltung der Mehrwertsteuer und der Verbrauchsteuern –, und bei der Einrichtung der erforderlichen IT-Systeme für die Verwaltungszusammenarbeit und den Informationsaustausch im Steuerbereich ausreichende Fortschritte erzielt.

Kapitel 17 – Wirtschafts- und Währungspolitik

- Die Ukraine hat ihren Rechtsrahmen an den EU-Besitzstand angeglichen, um die vollständige Unabhängigkeit der Nationalbank der Ukraine (NBU) und das Verbot der monetären Finanzierung des öffentlichen Sektors sicherzustellen und die Integration der NBU in das Europäische System der Zentralbanken zu ermöglichen.
- Die Ukraine hat ihren Rechtsrahmen angepasst, um die Anforderungen der EU an die nationalen Haushaltsrahmen zu erfüllen.

Kapitel 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung

- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften in den Bereichen Arbeitsrecht sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an den EU-Besitzstand angeglichen und nachgewiesen, dass bis zum Zeitpunkt des Beitritts angemessene Verwaltungsstrukturen und Durchsetzungskapazitäten vorhanden sein werden, um den EU-Besitzstand in Bezug auf Arbeitsrecht sowie Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz ordnungsgemäß umzusetzen, insbesondere durch eine Verstärkung des Systems der Arbeitsaufsicht.
- Die Ukraine hat die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich Sozialschutz und soziale Eingliederung sowie im Bereich Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Frauen und Männern in der Beschäftigungs- und Sozialpolitik vollzogen und weist nach, dass zum Zeitpunkt des Beitritts angemessene Verwaltungsstrukturen sowie Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten vorhanden sein werden.
- Die Ukraine hat nachgewiesen, dass sie über angemessene Kapazitäten – einschließlich der Planungskapazitäten und der operativen Kapazitäten – verfügt, um die wirksame Um- und Durchsetzung aller Rechtsvorschriften und politischen Rahmenregelungen auf dem Gebiet der Beschäftigungs- und der Sozialpolitik sicherzustellen, einen echten sozialen Dialog zu stärken sowie Kapazitäten für die künftige Verwaltung des Europäischen Sozialfonds zu gewährleisten.

Kapitel 20 – Unternehmens- und Industriepolitik

- Die Ukraine hat eine umfassende Industriestrategie im Einklang mit der entsprechenden EU-Politik eingeführt und beginnt mit deren Umsetzung.
- Die Ukraine hat gezeigt, dass sie über angemessene Verwaltungskapazitäten und ein ausreichendes Maß an Koordinierung zwischen den betreffenden Ministerien und Agenturen verfügt.

Kapitel 25 – Wissenschaft und Forschung

- Die Ukraine hat nachgewiesen, dass sie über die erforderlichen Umsetzungskapazitäten verfügt, um eine Erhöhung der Investitionen in Forschung und Wissenschaft, insbesondere der öffentlichen Mittel, sicherzustellen, sobald die Umstände dies zulassen.
- Die Ukraine hat gezeigt, dass sie Strukturen zur Stärkung der Forschungs- und Innovationsökosysteme eingerichtet hat, die Entwicklung und Umsetzung von Strategien für intelligente Spezialisierung vornimmt und Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem privaten und dem öffentlichen Sektor im Bereich Forschung und Innovation durchführt.
- Die Ukraine hat den Fahrplan für den Europäischen Forschungsraum für 2025-2027 angenommen und macht Fortschritte bei dessen Umsetzung.

Kapitel 26 – Bildung und Kultur

- Die Ukraine hat nachgewiesen, dass sie den erforderlichen institutionellen und politischen Rahmen, die entsprechende Haushaltsplanung sowie Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet hat, um die politischen Ziele der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Jugend, Sport und Kultur zu erreichen. Dazu gehören Maßnahmen zur Schließung der Lücke bei den im Rahmen des europäischen Bildungsraums festgelegten Zielen sowie zum schrittweisen Aufbau eines zuverlässigen und interoperablen Überwachungssystems, mit dem die Ergebnisse in allen Teilsektoren des Bildungswesens nachverfolgt werden.

Kapitel 29 – Zollunion

- Die Ukraine hat in den Bereichen, in denen eine weitere Angleichung erforderlich war, ein fortgeschrittenes Niveau erreicht, insbesondere bei der Angleichung an den Unionszollkodex und das entsprechende Sekundärrecht sowie an andere Zollvorschriften der Union, beispielsweise zu Zollbefreiungen und der Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums durch die Zollbehörden, Kulturgütern, Bargeld, Drogenausgangsstoffen und Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.
- Die Ukraine hat gezeigt, dass sie über angemessene administrative und operative Kapazitäten mit hohen Integritäts- und Leistungsstandards in der Zollverwaltung sowie über die erforderliche Infrastruktur in ihren zentralen, regionalen und örtlichen Zollstellen verfügt, sodass sie ihre Zollvorschriften um- und durchsetzen, wirksam grenzüberschreitende Beförderungen kontrollieren und überwachen sowie nachhaltige Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung im Zollwesen gewährleisten kann, unter anderem durch die abgeschlossene Reform des staatlichen Zolldienstes, zu der auch die Neubewertung der Mitarbeiter gehören.
- Die Ukraine hat bei der Vorbereitung und beim Ausbau der digitalen Zollsysteme, die für die Umsetzung des Unionszollkodex und anderer EU-Zollvorschriften erforderlich sind, ausreichende Fortschritte nachgewiesen, und zwar durch die Umsetzung des Reformplans 2024-2030 des staatlichen Zolldienstes und die Gewährleistung der erforderlichen Finanzmittel und der Personalausstattung, die die Entwicklung dieser digitalen Zollsysteme und deren Interoperabilität mit dem digitalen Zollumfeld der EU ermöglichen.

* * *

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands und einschlägiger europäischer Standards werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU weist darauf hin, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität der Ukraine und ihrer Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Um- und Durchsetzung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungsklustern gewidmet werden. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften der Ukraine mit dem Besitzstand der EU und einschlägigen europäischen Standards sowie die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht die Ukraine, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 7. Oktober 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.